

28.03.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung)

C(2023) 2179 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 24.3.2023
C(2023) 2179 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) {COM(2022) 496 final}.

Die Kommission begrüßt es, dass der Bundesrat den Vorschlag positiv aufgenommen hat, was die Notwendigkeit von Haftungsvorschriften für künstliche Intelligenz (KI), die verfolgten Ziele, die vorgeschlagenen Rechtsinstrumente und den ganzheitlichen Ansatz des Vorschlags, der mit dem Vorschlag für eine KI-Verordnung und dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie einhergeht, betrifft.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass diese Initiative dazu beitragen wird, den digitalen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft mit einem wirksamen Rechtsschutz für Betroffene von durch KI verursachte Schäden in Einklang zu bringen, für die ein ähnliches Schutzniveau gelten sollte wie für durch andere Technologien Geschädigte. Durch die Harmonisierung der KI-Haftungsvorschriften wird außerdem die Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt gewährleistet.

Seit der Vorbereitungsphase bemüht sich die Kommission darum, dass dieser Vorschlag mit dem Vorschlag für eine KI-Verordnung (in Bezug auf die Begriffsbestimmungen und die Pflichten von Anbietern sowie Nutzerinnen und Nutzern von KI) und mit dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie (hinsichtlich der Offenlegungsvorschriften und der Vermutung des Kausalzusammenhangs) vereinbar ist. Insbesondere bei Hochrisiko-KI-Systemen im Zusammenhang mit Erzeugnissen wie Medizinprodukten wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Anforderungen aufeinander abgestimmt werden. So soll die KI-Verordnung die Sicherheitsrisiken aufgrund von KI-Systemen abdecken, während die sektorspezifischen Rechtsvorschriften für die allgemeine Sicherheit des Endprodukts sorgen sollen und daher mitunter besondere Anforderungen enthalten. Was nun die Richtlinie über KI-Haftung betrifft, so wird die KI-Verordnung zwar spezifische Anforderungen in Bezug auf Dokumentation,

Herrn

*Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND*

Informationen und Protokollierung für Hochrisiko-KI-Systeme vorsehen, den geschädigten Personen jedoch kein diesbezügliches Auskunftsrecht einräumen. Es ist daher angezeigt, Vorschriften für die Offenlegung relevanter Beweismittel durch diejenigen, die in ihrem Besitz sind, zum Zwecke der Haftungsfeststellung festzulegen. Die Kommission wird sich bemühen, die Beratungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen – dem Europäischen Parlament und dem Rat – zu erleichtern, damit die Kohärenz zwischen allen oben genannten Gesetzgebungsakten auch während der legislativen Verhandlungen über den Vorschlag gewahrt wird.

Wie der Bundesrat festgestellt hat, wird durch die Offenlegungsvorschriften und die Vermutung des Kausalzusammenhangs sichergestellt, dass die Betroffenen von KI-Schäden besser in der Lage sind, ihrer Beweislast nachzukommen. Die Kommission begrüßt ferner, dass der Bundesrat den verhältnismäßigen Ansatz des Vorschlags anerkennt, der den Rechten sowohl der Geschädigten als auch der Beklagten gebührend Rechnung trägt und gleichzeitig in die nationalen Haftungsvorschriften nur soweit erforderlich eingreift. Dies dürfte die Eingliederung der neuen Vorschriften in nationales Recht erleichtern.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis, dass der Begriff des „übermäßig schwierigen“ Nachweises, an den nach dem Vorschlag die widerlegbare Vermutung des Kausalzusammenhangs bei Schäden durch Nicht-Hochrisiko-KI-Systeme geknüpft ist, möglicherweise zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Ziel war es, den innerstaatlichen Gerichten einen angemessenen Handlungsspielraum bei der Auslegung und Anwendung der Richtlinie zu lassen. Dieser Begriff kann in den legislativen Verhandlungen weiter angepasst werden, damit für alle beteiligten Parteien die erforderliche Rechtssicherheit gegeben ist.

Die Kommission nimmt die Ausführungen des Bundesrates zu den Begriffsbestimmungen für KI-Systeme im Allgemeinen und Hochrisiko-KI-Systeme im Besonderen zur Kenntnis. Allerdings scheinen sich diese Bedenken eher auf die Begriffsbestimmungen der KI-Verordnung zu beziehen, da die Richtlinie über KI-Haftung aus Gründen der Kohärenz dieselben Begriffsbestimmungen enthält. Die Einführung anderer Begriffsbestimmungen als in der KI-Verordnung würde zu Rechtsunsicherheit führen. Insbesondere trägt die Richtlinie über KI-Haftung zur Durchsetzung der in der KI-Verordnung festgelegten Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme bei, da bei einem Verstoß gegen diese Anforderungen ein wichtiger Faktor für die Erleichterung der Beweislast gegeben ist. In jedem Fall werden wir uns während der legislativen Verhandlungen darum bemühen, die Abstimmung der wichtigsten Begriffsbestimmungen der beiden Vorschläge beizubehalten, damit innerhalb des Rechtsrahmens für KI für Klarheit und Kohärenz gesorgt ist.

Die Kommission hofft, dass die in der Mitteilung des Bundesrates geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und freut sich auf den weiteren politischen Dialog.

Mit freundlichen Grüßen

*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*

*Didier Reynders
Mitglied der Kommission*

Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident

